

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Regelungen zur Wahlwerbung im Hinblick auf die Kommunalwahlen und die Wahl zum sächsischen Landtag 2014

Beschluss-Nr.: SR 10/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Die Veröffentlichung von Wahlwerbung in öffentlichen Gebäuden der Stadt Thalheim/Erzgeb., sowie die Veröffentlichung von Berichten über die Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger, im Thalheimer Stadtanzeiger werden bis zur Wahl nicht gestattet.*
- 2. Die Stadt stellt generell keine öffentlichen Einrichtungen für die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung.*
- 3. Bei der Vergabe von Plakatierungsflächen im öffentlichen Straßenraum erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.*

Beauftragung des Bürgermeisters mit der Vornahme von Handlungen zur Wahrung der rechtlichen Position der Stadt Thalheim/Erzgeb. gegenüber der Rödl & Partner Consulting anlässlich der Beratung zur Unterstützung der Stadt Thalheim/Erzgeb. bei der Bewertung der vorliegenden Angebote in betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Vergabe der Betreuung des Erzgebirgsbads Thalheim 2009

Beschluss-Nr.: SR 11/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, die Rechte der Stadt Thalheim/Erzgeb. aus dem mit der Rödl & Partner Consulting geschlossenen Vertrag zur Beratung und Unterstützung der Stadt bei der Bewertung der vorliegenden Angebote in betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Vergabe des Bades 2009 zu verfolgen. Entstandene Schadensersatzansprüche sind im Rahmen von Verhandlungen und ggf. auch gerichtlich durchzusetzen.

Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B und die Kosten der Ersatzvornahme für das Fl.-Nr. 114, Blatt 1389 (Friedrichstraße 1a, 09380 Thalheim/Erzgeb.)

Beschluss-Nr.: SR 12/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B und die Kosten der Ersatzvornahme für das Fl.-Nr. 114, Blatt 1389 (Friedrichstraße 1a, 09380 Thalheim/Erzgeb.) in Höhe von insgesamt 28.077,65 Euro zu.

Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B für die Flurstücke 91/7,91/8 und 974 a., Blatt 2298 (Robert-Koch-Straße 6 in 09380 Thalheim/Erzgeb.)

Beschluss-Nr.: SR 13/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der Ansprüche der Stadt auf die uneinbringbare Grundsteuer B für die Flurstücke 91/7, 91/8 und 974 a., Blatt 2298 (Robert-Koch-Straße 6 in 09380 Thalheim/Erzgeb.) in Höhe von insgesamt 18.841,06 Euro zu.

Erwerb des Flurstückes Nr. 91/7 der Gemarkung Thalheim Robert-Koch-Straße 6

Beschluss-Nr.: SR 14/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, das Flurstück Nr. 91/7 der Gemarkung Thalheim/Erzgeb. in einer Größe vom 4.715 m² vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) für die Stadtentwicklung zu erwerben.

Der Kauf ist abhängig von der möglichen außerplanmäßigen Finanzierung. Weiterhin darf ein Gesamtkaufpreis von 20.000 Euro nicht überschritten werden. Zuzügliche Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Stadt.

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Satzungsentwurf Ergänzungssatzung "An der Nordstraße" in der Fassung von 12/2013 einschließlich der Begründung, nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschluss-Nr.: SR 15/2014 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Der Stadtrat beschließt, den vom Büro für Städtebau GmbH Chemnitz ausgearbeiteten Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Nordstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05/2012 sowie der Begründung hierzu ebenfalls in der Fassung 12/2013 zu billigen und den Planentwurf mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Das Büro für Städtebau GmbH Chemnitz holt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung mit ein.

Abschnittsbildung Äußere Bergstraße und Bauprogramme Äußere Bergstraße und Weststraße

Beschluss-Nr.: SR 17/2014

8 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Erhebung der Straßenbaubeiträge für die Verbesserung der Äußeren Bergstraße wird gemäß § 27 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 10.12.2013 folgende Abschnittsbildung vorgenommen:

1.1. Es wird ein Abschnitt von der Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße gebildet.

1.2. Es wird ein weiterer Abschnitt von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstücks 237 a der Gemarkung Thalheim in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet.

1.3. Es wird ein weiterer Abschnitt vom Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim, bis zum Ende des Flurstücks 226 der Gemarkung Thalheim, der Einfahrt zur Gartenanlage „Steinberg“, jeweils in stadtauswärtiger Richtung gesehen, gebildet.

2. Weiter werden für die Abschnitte der Äußere Bergstraße von Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße und von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim (siehe Pkt. 1.1. bis 1.3. dieses Beschlusses) und die Weststraße nachstehende Bauprogramme beschlossen:

2.1. Der Abschnitt der Äußere Bergstraße von der Bergstraße/Lessingstraße bis zur Weststraße erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V (BKL III bis Haus- Nr. 4, danach BKL V), bei BKL III bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 4,00 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 14,00 cm starken bituminösen Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 53,00 cm in Randbereichen, bei BKL V bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm in Randbereichen.

Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 6 Metern ausgebaut. Des Weiteren werden auf der berganseitigen linken Fahrbahn Parkflächen hergerichtet, die mit einer einzeiligen Pflasterzeile im Asphalt die Parkflächen markiert werden. Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 4,00 cm Splitt und 23,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 4,00 cm Splitt und 36,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird durch die Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung des Gehweges, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt.

Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.2. Der Abschnitt der Äußeren Bergstraße von der Weststraße bis zum Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Ende des Flurstücks 237 a der Gemarkung Thalheim in stadtauswärtiger Richtung gesehen, erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm. Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern ausgebaut. Es werden 3 Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr ausgebaut. In diesem Abschnitt werden keine Gehwege gebaut. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.3. Der Abschnitt der Äußeren Bergstraße vom Hochbehälter des Regionalen Zweckverbandes Lugau-Glauchau (RZV), Betriebsgrundstück Äußere Bergstraße, Flurstück 237 a der Gemarkung Thalheim, bis zum Ende des Flurstücks 226 der Gemarkung Thalheim, der Einfahrt zur Gartenanlage „Steinberg“, jeweils in stadtauswärtiger Richtung gesehen, erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm. Dieser Straßenabschnitt wird auf Grund seiner Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern ausgebaut. In diesem Abschnitt werden keine Gehwege gebaut.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Äußeren Bergstraße fertiggestellt.

2.4. Die Weststraße erhält einen grundhaft neuen Fahrbahnaufbau der Bauklasse V, bestehend aus einer 4,00 cm starken Asphaltdeckschicht, einer 10,00 cm starken Asphalttragschicht auf einer Frostschutzschicht von 51,00 cm. Die Weststraße wird auf Grund der Verkehrsbedeutung in einer durchschnittlichen Breite von max. 6 Metern ausgebaut. Gehwege werden nicht angelegt. Des Weiteren werden auf den beidseitigen Randflächen der Straße auf Wunsch der jeweiligen Anlieger Parkflächen hergerichtet, die entstehenden Kosten sind von den Anliegern, in deren Interesse die Anlage der Parkfläche erfolgt, selbst zu tragen.

Die Kosten bis zur Frostschutzschicht werden von der Stadt getragen. Bei Ausführung der Parkflächen als Schotterrasen, werden die gesamten Kosten durch die Stadt übernommen. Über die geschaffenen Stellplätze sind mit der Stadt Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen HQL-Lampen mit 125 W werden durch Cosmopolis-Lampen mit 45 W incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Damit erfolgt eine bessere Ausleuchtung, was wiederum zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt.

Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert, indem eine Trennkanalisation gebaut wird, welche das Oberflächenwasser der Straße aufnimmt. Die Straßeneinläufe der Straßenentwässerung werden komplett erneuert. Durch die Erneuerung wird eine kontrollierte Wasserableitung gewährleistet.

Die Baumaßnahme endet mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist die Weststraße fertiggestellt.

Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 18/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. laut Anlage.

Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss-Nr.: SR 19/2014

8 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum Vertrag über die Betreuung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim mit der OEWA Wasser- und Abwasser GmbH
Beschluss-Nr.: SR 20/2014 **7 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen**

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

1. *Er beschließt, mit der OEWA Wasser- und Abwasser GmbH den in der Anlage 1 beigefügten Aufhebungsvertrag des Vertrages über die Betreuung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim/Erzgeb. vom 23.07.2009 abzuschließen.*
2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zu o.g. Aufhebungsvertrag einzuholen.*
3. *Für den Fall des Einganges der beantragten Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde ohne Verbescheidung der Zustimmung mit Nebenbestimmungen, beschließt der Stadtrat bereits jetzt den Verzicht auf Rechtsmittel und beauftragt den Bürgermeister den Rechtsmittelverzicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu erklären.*
4. *Mit dem Eintreten der Rechtskraft der beantragten Zustimmung wird der Bürgermeister beauftragt, den Aufhebungsvertrag des Vertrages über die Betreuung und Nutzung des Erzgebirgsbades Thalheim/Erzgeb. vom 23.07.2009 zu unterzeichnen.*
5. *Weiter beschließt der Stadtrat für den Fall, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die beantragte Zustimmung ohne Nebenbestimmungen erlässt, den Widerspruch vom 29.05.2013 gegen die Versagung der 2. und 3. Ergänzungsvereinbarung zurückzunehmen.*

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.03.2014
Beschluss-Nr.: SR 21-1/2014 **10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Der Stadtrat beschließt, dass die am 19.03.2014 getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 4 S. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung über die Bildung von Bauabschnitten für die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen und zum Bauprogramm für den Ausbau der Bundesstraße 180 (Stollberger Straße), welche in der Anlage beigefügt ist, bestätigt wird.

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.03.2014
Beschluss-Nr.: SR 21-2/2014 **10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Der Stadtrat beschließt die Bildung von Bauabschnitten für die Berechnung von Straßenbaubeiträgen und zum Bauprogramm für den Ausbau der Bundesstraße 180 (Stollberger Straße):

1. *Für die Erhebung der Straßenbaubeiträge für den Ausbau Bundesstraße 180 (Stollberger Straße) wird gemäß § 30 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Satzung der Stadt Thalheim/ Erzgeb. über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 10.12.2013 folgende Abschnittsbildung vorgenommen:*
 - 1.1. *Es wird ein Abschnitt vom Knotenpunkt der Hauptstraße/Chemnitzer Straße/Stadtbadstraße bis zur Kreuzung Schulstraße gebildet.*
 - 1.2. *Von der Kreuzung Schulstraße bis zur Kreuzung Stadtbadstraße wird ein weiterer Abschnitt gebildet.*
 - 1.3. *Es wird ein weiterer Abschnitt von der Stadtbadstraße bis zum Ortsausgang, der Mitte des Flurstückes 750/18 der Gemarkung Thalheim, gebildet.*

2. Weiter werden für die Abschnitte der Stollberger Straße, die in Ziffern 1.1.- 1.3. gebildet wurden, nachstehende Bauprogramme beschlossen:

- 2.1. Der Abschnitt der Stollberger Straße vom Knotenpunkt der Hauptstraße/Chemnitzer Straße/ Stadtbadstraße bis zur Kreuzung Schulstraße wird mit beidseitigen Gehwegen von einer durchschnittlichen Breite von 1,5 Metern ausgebaut. Der Übergang des Gehweges links stadtauswärts wird tangential an den Außenkurvenradius der Stollberger Straße angepasst.

Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschuttschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschuttschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Die Straßenbeleuchtung wird auf der stadtauswärts linken Seite errichtet. Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht.

Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

- 2.2. Der Abschnitt von der Kreuzung Schulstraße bis zur Kreuzung Stadtbadstraße wird mit beidseitigen Gehwegen von durchschnittlich 2 Metern Breite links stadtauswärts und 1,5 Metern Breite rechts stadtauswärts ausgebaut.

Die beidseitigen Gehwege werden mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschuttschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung der Gehwege gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschuttschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Grundsätzlich wird die Straßenbeleuchtung stadtauswärts auf der linken Seite errichtet. In den Kurvenbereichen zwischen den Flurstücken Nr. 422 bis 425 der Gemarkungen Thalheim sowie den Flurstücken 787g, 787h, 787i, 787l, 787/1 und 787 der Gemarkungen Thalheim wird die Straßenbeleuchtung auf der stadtauswärts rechten Seite errichtet, um den Vorschriften der Beleuchtung der Außenkurvenbereiche zu entsprechen. Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht.

Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

- 2.3. Der Abschnitt der Stollberger Straße von der Kreuzung Stadtbadstraße bis zum Ortsausgang, der Mitte des Flurstückes 750/18 der Gemarkung Thalheim, wird mit einem einseitigen Gehweg mit einer durchschnittlichen Breite von 1,50 Metern, entlang der Bebauung, auf der stadtauswärts gesehen linken Seite der Straße ausgebaut.

Der Gehweg wird mit 8,00 cm Betonpflaster, 3,00 cm Splitt und 19,00 cm Frostschutzschicht neu aufgebaut/angelegt und befestigt. Die Abgrenzung des Gehweges gegenüber dem Straßenkörper erfolgt mit Granitborden. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten zwischen den Privatgrundstücken und dem Straßenkörper erfolgen mit 10,00 cm Granitkleinpflaster, 3,00 cm Splitt und 35,00 cm Frostschutzschicht. Das Granitpflaster wird kostenfrei durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird die Anlage der Straßenbeleuchtung verbessert. Die vorhandenen Leuchten mit HME-Lampen mit 125 W werden durch Aufsatzleuchten mit LED-Beleuchtung incl. Mast und Erdverkabelung ersetzt. Die Straßenbeleuchtung wird auf der stadtauswärts linken Seite errichtet. Durch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Gehwege erreicht. Die Baumaßnahmen in diesem Abschnitt enden mit der Bestandsvermessung und dem Abschluss des erforderlichen Grunderwerbes. Danach ist dieser Abschnitt der Stollberger Straße fertiggestellt.

**Digitale Offensive Sachsen - Ausbau Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetz,
Teil A - Netzausbau**

Beschluss-Nr.: SR 22/2014

10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. stimmt dem Anliegen des Bürgermeisters zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in der Stadt Thalheim/Erzgeb., im Besonderen auf die Erstellung einer Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse sowie Machbarkeitsstudie zu.